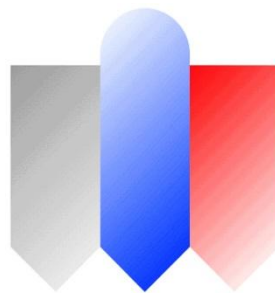




Weil • Winterkamp • Knopp

Landschaftsarchitektin • Geographen
Partnerschaft für Umweltplanung



Stadt Warendorf

**Artenschutzrechtliche Vorprüfung
zum B-Plan Nr. 3.32
„Zwischen Westkirchener Straße und Nordfeld“**

Bearbeiterin: Dipl.- Ing. Landschaftsarchitektin Hildegard Weil-Suntrup

04.06.2014

1 Ausgangssituation und Aufgabenstellung

Die Stadt Warendorf beabsichtigt zur weiteren wohnbaulichen Entwicklung von Freckenhorst das Gelände der ehemaligen Hauptschule mit seinen Frei- und Reserverflächen einer Wohnbebauung zuzuführen. In dem ca. 2,6 ha großen Plangebiet soll auf Basis eines Konzeptes der „Architekten für Freckenhorst (AFF)“ eine Klimaschutzsiedlung entstehen, die von der Auswahlkommission der Energieagentur NRW in das Programm „100 Klimaschutzsiedlungen in Nordrhein-Westfalen“ aufgenommen wurde.

Im Norden markiert die ehemalige Hauptschule den Planbereich. Im Osten verläuft die Plangebietsgrenze an der Straße „Nordfeld“ und im Süden an der Westkirchener Straße entlang. Im Westen endet das Plangebiet am Wördengraben (s. Abb. 1). Heute ist die Fläche Bestandteil des Bebauungsplans Nr. 3.07 „Sanierungsgebiet Wörden“ und hier als Gemeinbedarfsfläche ausgewiesen. Zur städtebaulichen Neuordnung der Fläche soll der B-Plan Nr. 3.32 „Zwischen Westkirchener Straße und Nordfeld“ als B-Plan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB aufgestellt werden.

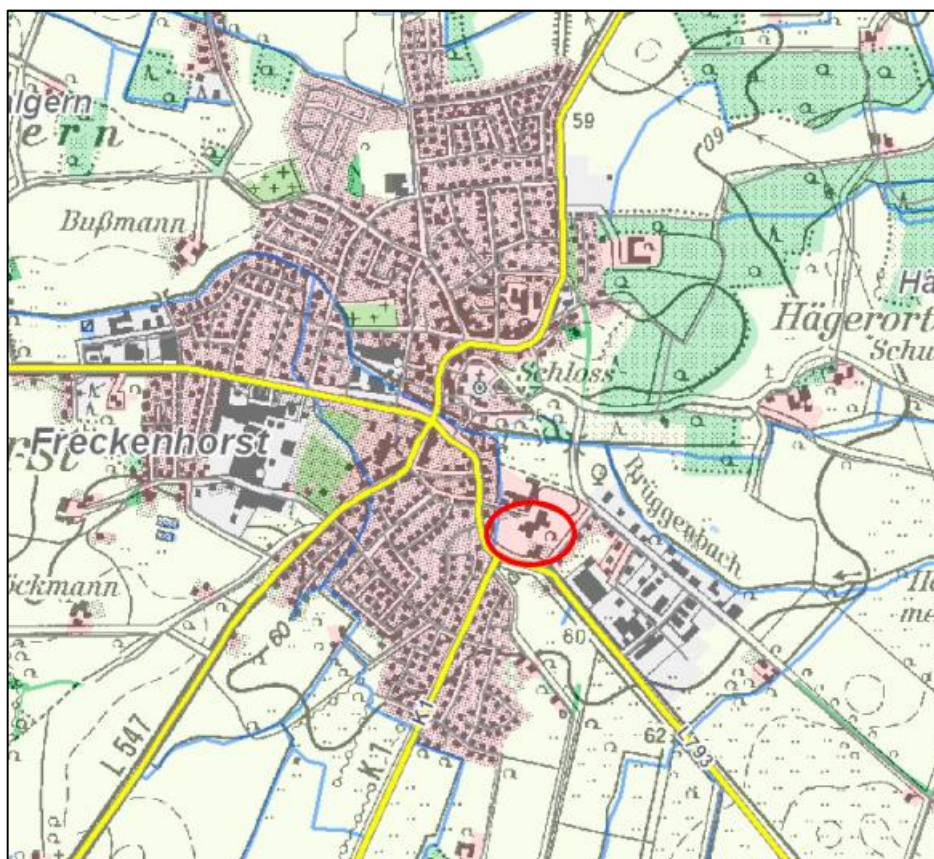


Abb. 1: Übersichtslageplan (M 1 : 25.000)

Im Planverfahren sind u. a. die artenschutzrechtlichen Belange zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund wurde die WWK Partnerschaft für Umweltplanung, Warendorf mit der Bearbeitung einer Artenschutzrechtlichen Vorprüfung beauftragt.

Nach § 44 BNatSchG ist es u. a. verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Weiterhin dürfen wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten nicht erheblich ge-

stört werden. Schließlich dürfen besonders geschützte Arten wild lebender Pflanzen nicht aus der Natur entnommen und ihre Standorte nicht beschädigt und zerstört werden. Diese artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen somit sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten flächendeckend, also überall dort wo betreffende Arten vorkommen.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten (streng geschützten) Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten. Hierzu zählen u. a. bei den Vögeln zahlreiche „Allerweltsarten“ (z. B. Kohlmeise, Buchfink). In Nordrhein-Westfalen werden diese Arten daher vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) nach naturschutzfachlichen Kriterien weiter eingeschränkt. Diese sogenannten „planungsrelevanten Arten“ sind bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Einzelnen zu bearbeiten. Bezogen auf die Vogelarten gehören hierzu beispielsweise Arten, für die nach Europarecht besondere Vogelschutzgebiete auszuweisen sind, sowie Vogelarten, die in der Roten Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen einer Gefährdungskategorie zugeordnet wurden.

Ziel dieser artenschutzrechtlichen Vorprüfung ist es, festzustellen:

- ob „planungsrelevante“ Arten im Eingriffsraum vorkommen können und
- ob sie ggf. von den Planungen betroffen sein oder empfindlich darauf reagieren können.

Um zu beurteilen, mit welcher Erheblichkeit sich eine Handlung auf das Individuum auswirkt, sieht KIEL¹ den biologischen Fitnessbegriff als geeigneten Parameter an. Die Fitness eines Individuums ist der relative Beitrag des Individuums zum Genpool der Folgegeneration. Sie kann auch als Anteil des Individuums und seiner Nachkommenschaft an der gesamten lokalen Population umschrieben werden. Als „erhebliche Beeinträchtigungen“ einer Population bzw. von Lebensstätten werden demzufolge nur diejenigen Störungen, Zerstörungen und Beschädigungen betrachtet, die diese Population gefährden.

Für die artenschutzrechtliche Vorprüfung werden Informationen bei den entsprechenden Fachbehörden abgefragt. Zudem werden die vorkommenden Biotop- und Nutzungsstrukturen erhoben und ausgewertet, um auf dieser Basis das potentielle Vorkommen planungsrelevanter Arten abzuschätzen. Die Vorprüfung schließt mit Hinweisen zum weiteren Vorgehen ab.

2 Charakterisierung des Planvorhabens und des Plangebietes im Hinblick auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten

2.1 Planvorhaben

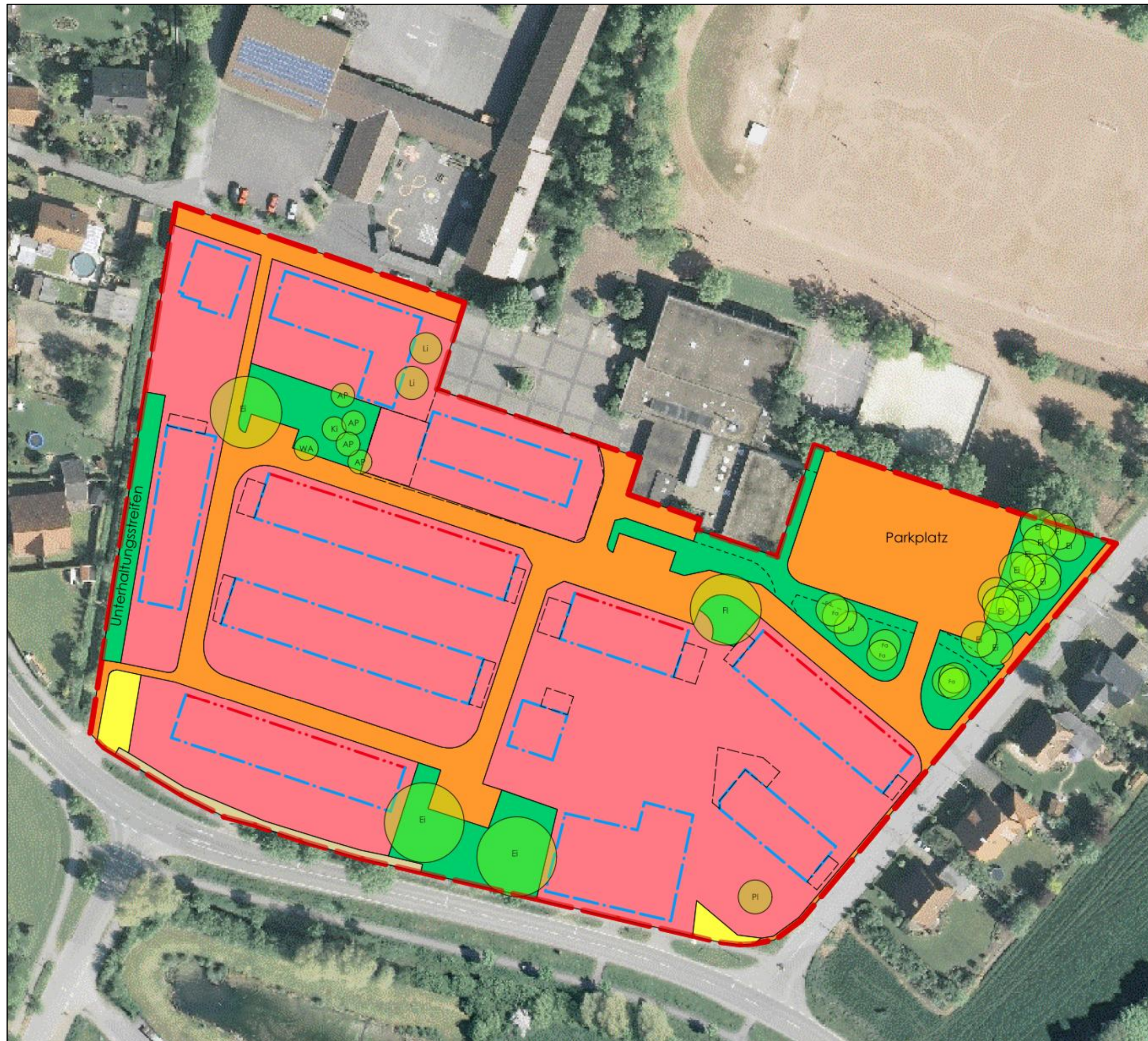
Das Planvorhaben ist in dem Vorentwurf des B-Planes Nr. 3.32 „Zwischen Westkirchener Straße und Nordfeld“ vom 20.05.2014 umfassend beschrieben, so dass nachfolgend zusammenfassend die artenschutzrelevanten Aspekte aufgelistet werden. Abb. 2 enthält die zeichnerische Darstellung.

- Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von 26.300 m² und wird heute im Norden

¹ KIEL, Ernst-Friedrich: Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und Prüfschritten. In: LÖBF-Mitteilung 30.2005 H. 1, S. 12-17

und Osten von der ehemaligen Hauptschule mit ihren Nebenanlagen und Freiflächen geprägt.

- Im Südosten und Nordwesten des Plangebietes befinden sich Wohngebäude, die in die Überplanung integriert werden.
- Die von Feldhecken begrenzte Wiese südlich der Hauptschule (ehemalige Reservefläche) wird überplant.
- Innerhalb des Plangebietes soll auf einer Fläche von 16.710 m² ein Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden. Es ist eine zweigeschossige offene Bauweise vorgesehen. Das Plangebiet ist hinsichtlich gestalterischer Festsetzungen in sechs Teilbereiche (WA1-WA6) unterteilt. Die Grundflächenzahl liegt in allen Teilflächen bei 0,4. Nebenanlagen wie Carports / Garagen dürfen nur in den überbaubaren Flächen oder in den gekennzeichneten Bereichen für Stellflächen errichtet werden. Auf Basis dieser Planungen können insgesamt max. 7.670 m² der Wohnbauflächen dauerhaft versiegelt werden. Mindestens 9.040 m² werden zukünftig als Gartenflächen genutzt.
- Die Verkehrsflächen beanspruchen eine Fläche von 5.785 m², die ganz überwiegend durch Erschließungsstraßen, Fuß- und Radwege und Parkplätze versiegelt werden. Im Bereich des Parkplatzes und von öffentlichen Stellplätzen sollen nachdem städtebaulichen Konzept insgesamt 11 Laubgehölze neu gepflanzt werden.
- Im Norden des Gebietes entsteht eine öffentliche Stellplatzanlage mit rund 70 PKW Stellflächen für die Besucher des Lehrschwimmbeckens, der Grundschule und der Sportanlagen.
- Mit der Ausweisung von 3.405 m² Grünflächen werden im Wesentlichen vorhandene Grünstrukturen in die Planung integriert. Im Westen dient ein 5,00 m breiter Streifen als Unterhaltungstreifen für den Wördengraben.
- Zukünftig bestehen ca. 47,5 % des Plangebietes aus Garten- und Grünflächen.
- Der Eichenbestand im Osten an der Straße „Nordfeld“ bleibt, genau wie die beiden alten Eichen im Süden und die Eiche sowie der Obstbaumbestand im Nordwesten, erhalten. Insgesamt werden 36 Bäume als zu erhaltende Bäume gekennzeichnet.
- Im Südwesten wird an der Westkirchener Straße eine begrünte Lärmschutzwand errichtet.
- Zwei Flächen für Versorgungsanlagen liegen im südlichen Plangebiet und werden über die Westkirchener Straße erreicht.
- Unter Berücksichtigung der bestehenden Versiegelung von 7.880 m² beträgt die max. mögliche Neuversiegelung 5.575 m².
- Das Plangebiet wird über die bestehende Erschließungsstraße zur ehemaligen Hauptschule an die östlich verlaufende Straße „Nordfeld“ und damit an den übergeordneten Verkehr angeschlossen. Die innere Erschließung erfolgt über eine Ringstraße.
- Ein Geh- und Radweg verläuft in Nord-Südrichtung durch das Plangebiet und verbindet das Schulgelände mit dem südlich gelegenen Baugebiet an der Budenbaumer Straße.



Planvorhaben

Wohnbauflächen (16.710 m²)
(versiegelt: 7.670 m², Garten: 9.040 m²)

Baulinie

Baugrenze

Stellflächen

Verkehrsflächen (5.785 m²)

Fläche für Versorgungsanlagen (230 m²)

Lärmschutz (170 m²)

Grünflächen (3.405 m²)

Baumerhalt

Ei Stieleiche
Fa Feldahorn
Fi kaukasische Flügelnuss
Li Linde
Pl Platane

Ap Apfel
Ki Kirsche
Wa Walnuss

B-Plangebiet Nr. 3.32
"Zwischen Westkirchener Straße und Nordfeld"
(Größe: 26.300 m²)

Maßstab: 1 : 1.000

Abb. 2 Planvorhaben

2.2 Bestandssituation

Im Rahmen der Bestandsaufnahme wurden die vorkommenden Biotop- und Nutzungstypen innerhalb des Plangebietes erfasst. Die Bestandssituation ist in Abb. 3 dargestellt. Gleichzeitig wurde auf Spuren, die auf eine Nutzung durch Fledermäuse und Vögel schließen lassen, geachtet. Derartige Spuren sind Kot- und Urinspuren, Körperfettablagerungen und Insektenreste an Fraßplätzen von Fledermäusen sowie Federn, Gewölle von Eulenvögeln aber auch Vogelnester.

Das nördliche Planbebiet wird durch die ehemalige Hauptschule, ein typisches Kastengebäude aus den 1970iger Jahren mit Waschbetonfassade, geprägt. Nach Osten schließt sich ein versiegelter großer Parkplatz an, der durch kleinflächige Grünstreifen gegliedert ist, in denen insgesamt sieben Baumhasel (*Corylus colurna*) mit eingeschränkter Vitalität sowie Bodendecker (u. a. Böschungsmyrthe (*Lonicera pilata*), Fingerkraut (*Potentilla spec.*)) wachsen. Zur Straße „Nordfeld“ stocken 3 Kiefern (*Pinus sylvestris*). Vor dem Schwimmbad wächst in einer runden Baumscheibe eine mehrstämmige kaukasische Flügelnuss (*Pterocarya fraxinifolia*). Nordöstlich des Parkplatzes befindet sich eine Rasenfläche (ehemaliger Bolzplatz), die nach Süden zum Parkplatz von einer Feldhecke aus heimischen Laubgehölzen eingefasst ist. Hier kommen u. a. Feldahorn (*Acer campestre*), Holunder (*Sambucus nigra*) und Hartriegel (*Cornus sanguinea*) vor. Östlich der Rasenfläche befindet sich ein Eichenbestand, der flächig von jungem Holunder, aber auch von Brennnessel (*Urtica dioica*) und Klettenlabkraut (*Galium mollugo*) unterwachsen ist. Südlich des Parkplatzes zur Westkirchener Straße wachsen drei mittelalte Platanen (*Platanus acerifolia*) in einer Rasenfläche und eine Feldhecke, in der Hasel (*Corylus avellana*), Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Salweide (*Salix caprea*), Holunder (*Sambucus nigra*), Fichte (*Picea spec.*) und Schlehe (*Prunus spinosa*) vertreten sind. In der Krautschicht dominiert Brennnessel und Klettenlabkraut.

An der Westkirchener Straße liegen drei Wohnhäuser mit umgebenden teilweise strukturreichen Gartenflächen im Plangebiet. Nach Westen schließt sich eine Fettwiese an, in der zwei alte Eichen (*Quercus robur*) wachsen. Zur Straße wird das Gebiet von einer Feldhecke begrenzt, die straßenseitig regelmäßig maschinell geschnitten wird. Als Baumarten kommen Feldahorn (*Acer campestre*) und vereinzelt Stieleiche (*Quercus robur*) vor. Sie werden u. a. von Hasel (*Corylus avellana*) und Schlehe (*Prunus spinosa*) begleitet. Nach Norden und Osten wird die Wiese zur Hauptschule hin von einer Feldhecke eingefasst, in der als Baumart Spitzahorn (*Acer platanoides*) bestimmend ist. Weiterhin treten Holunder (*Sambucus nigra*), vielblütige Rose (*Rosa multiflora*), Hundsröse (*Rosa canina*), Felsenbirne (*Amelanchier lamarckii*), Feldahorn (*Acer campestre*) und Salweide (*Salix caprea*) auf.

Das nordwestliche Plangebiet wird durch vorhandene Wohnbebauung mit umgebenden Gärten sowie von einer Eiche und einigen Obstbäumen geprägt.



Biotop- und Nutzungstypen

- BA1 Feldgehölz aus heimischen Baumarten (3.750 m²)
- BA2 Feldgehölz aus nicht heim. Baumarten (1.250 m²)
- BA3 Siedlungsgehölz / Bodendecker (750 m²)
- EA0 Fettwiese (4.220 m²)
- HJ0 Garten (2.710 m²)
- HM4 Rasenfläche (5.740 m²)
- HN7 Gebäude (3.600 m²)
- VA versiegelte Flächen (4.280 m²)

Ei Baum, vorhanden

B Baumhasel
Ei Stieleiche
Fa Feldahorn
Fi Kaukasische Flügelnuß
Li Linde
Pl Platane
Sa Spitzahorn

Ap Apfel
Bir Birne
Ki Kirsche
Wa Walnuss

Kie Kiefer

 B-Plangebiet Nr. 3.32
"Zwischen Westkirchener Straße und Nordfeld"
(Größe: 26.300 m²)

Maßstab: 1 : 1.000

Abb. 3 Bestandssituation

3 Hinweise zum potentiellen Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten

3.1 Datenabfrage

Amtlicher Naturschutz

In der nachfolgenden Tabelle sind die kontaktierten Stellen und deren Informationen für das dargestellte Untersuchungsgebiet enthalten.

Tab. 1 Hinweise zum potentiellen Vorkommen von planungsrelevanten Arten

Auswertung Geoatlas Kreis Warendorf
- Das Plangebiet und sein näheres Umfeld liegen nicht in Bereichen mit Schutzausweisungen (Natur- und Landschaftsschutzgebiete, geschützte Biotope nach § 62 LG NW, Naturdenkmal, geschützte Landschaftsbestandteile).
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV)
- Daten zum Vorkommen planungsrelevanter Arten sind nicht vorhanden.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass für das Plangebiet bei den kontaktierten Stellen keine Angaben zum Vorkommen planungsrelevanter Tierarten vorliegen.

FIS-Abfrage

Wertbestimmende Lebensraumtypen für das Vorkommen planungsrelevanter Tierarten innerhalb des Plangebietes sind Kleingehölze, Garten- / Parkanlagen, Gebäude sowie Fettwiesen / -weiden.

Zur weiteren Eingrenzung planungsrelevanter Tierarten für den Eingriffsraum wurde daher eine Datenabfrage² in dem Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für das Messtischblatt (MTB) 4013 Warendorf (Gebietsgröße ca. 300 km²) und die og. wertbestimmenden Lebensraumtypen durchgeführt. Hierbei wird eine aktuelle Liste aller im Bereich des MTB nach dem Jahr 1990 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erzeugt. Demnach kommen im Bereich des MTB bezogen auf die benannten wertbestimmenden Lebensraumtypen generell Fledermäuse, Vögel, Amphibien und Reptilien als planungsrelevante Tierarten vor (s. Tab. 2). In der Tabelle 2 sind die Arten mit Hauptvorkommen in den wertbestimmenden Biototypen grau hinterlegt.

² <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4013>

Tab. 2 Planungsrelevante Tierarten nach Datenabfrage (MTB 4013 Warendorf)

Tierart	Status	Erhaltungszustand	Kleingehölze	Gärten, Parks,	Gebäude	Fettwiesen - / Weiden
Säugetiere, hier Fledermäuse						
Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G	X	XX	WS/WQ	X
Große Bartfledermaus	Art vorhanden	U	X	X	WS/WQ	
Teichfledermaus	Art vorhanden	G	X	(X)	WS/(WQ)	X
Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	X	X	(WQ)	(X)
Fransenfledermaus	Art vorhanden	G	X	(X)	X/WS/WQ	(X)
Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U	X/WS/WQ	X	(WS)/(WQ)	X
Großer Abendsegler	Art vorhanden	G	WS/WQ	X	(WQ)	(X)
Rauhhaufledermaus	Art vorhanden	G			(WS)/(WQ)	
Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	XX	XX	WS/WQ	(X)
Braunes Langohr	Art vorhanden	G	X	X	WS/(WQ)	X
Vögel						
Habicht	sicher brütend	G	X	X		(X)
Sperber	sicher brütend	G	X	X		(X)
Feldlerche	sicher brütend				XX	
Eisvogel	sicher brütend	G		(X)		
Wiesenpieper	sicher brütend	G\$				XX
Waldohreule	sicher brütend	G	XX	X		(X)
Steinkauz	sicher brütend	G	XX	X	X	XX
Mäusebussard	sicher brütend	G	X			(X)
Wachtel	sicher brütend	U				(X)
Mehlschwalbe	sicher brütend	G\$		X	XX	(X)
Kleinspecht	sicher brütend	G	X	X		(X)
Schwarzspecht	sicher brütend	G	X			(X)
Baumfalke	sicher brütend	U	X			
Turmfalke	sicher brütend	G	X	X	X	X

Tab. 2 Fortsetz. Planungsrelevante Tierarten nach Datenabfrage (MTB 4013 Warendorf)

Tierart	Status	Erhaltungszustand	Kleingehölze	Gärten, Parks,	Gebäude	Fettwiesen- / Weiden
Rauchschwalbe	sicher brütend	G\$		X	XX	X
Feldschwirl	sicher brütend	G	XX			X
Nachtigall	sicher brütend	G	XX	X		
Rotmilan	sicher brütend	S	X			(X)
Großer Brachvogel	sicher brütend	U				X
Pirol	sicher brütend	U\$	X	X		
Rebhuhn	sicher brütend	U		X		X
Wespenbussard	sicher brütend	U	X			(X)
Gartenrotschwanz	sicher brütend	U\$	X	X		X
Uferschwalbe	sicher brütend	G				(X)
Turteltaube	sicher brütend	U\$	XX	(X)		(X)
Waldkauz	sicher brütend	G	X	X	X	(X)
Schleiereule	sicher brütend	G	X	X	X	X
Kiebitz	sicher brütend	G				X
Amphibien						
Kreuzkröte	Art vorhanden	U		XX		
Laubfrosch	Art vorhanden	U#	XX	(X)		X
Knoblauchkröte	Art vorhanden	S		X		X
Kammolch	Art vorhanden	G	X	(X)		(X)
Reptilien						
Zauneidechse	Art vorhanden	G\$	X	X	(X)	

G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht, \$ negative Entwicklungstendenz, # positive Entwicklungstendenz

XX = Hauptvorkommen, X = Vorkommen, (X) = potentielles Vorkommen

Es zeigt sich, dass in der Liste für das MTB Warendorf für die wertbestimmenden Lebensraumtypen Kleingehölze, Garten- / Parkanlagen, Gebäude sowie Fettwiesen / -weiden mit Breitflügel- und Zwergfledermaus zwei Säugetierarten, mit Feldlerche, Wiesenpieper, Waldohreule, Steinkauz, Mehl- und Rauchschwalbe, Feldschwirl, Nachtigall und Turteltaube neun Brutvogelarten und mit Laubfrosch und Kreuzkröte zwei Amphibienarten benannt werden, die in diesen Lebensraumtypen ihre Hauptvorkommen haben.

3.2 Artenschutzrechtliche Relevanz / Handlungsempfehlung

Da sich die benannten Vorkommen von Tierarten auf das ganze Messtischblatt beziehen, wurden nachfolgend die Lebensraumansprüche dieser Arten hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den vorgefundenen Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes überprüft.

Fledermäuse

Es ist nicht auszuschließen, dass sich in den Eichenbeständen im Norden und Süden des Plangebietes Baumhöhlen befinden, die als potentielle Einstandsquartiere für einzelne Fledermäuse dienen können.

Das Plangebiet eignet sich als potentieller Jagdraum für Breitflügel- und Zwergfledermaus. Mit dem weitgehenden Erhalt der Eichenbestände und vor dem Hintergrund, dass die Gartenflächen der geplanten Wohnbebauung auch als Jagdraum dienen können, können diese Funktionen auch weiterhin erfüllt werden.

Vögel

Für alle in Tabelle 2 aufgeführten Vogelarten wurden die Lebensraumansprüche mit den vorgefundenen Habitatstrukturen überprüft.

Die Feldhecken bilden geeignete Teil-Lebensräume (Bruthabitate) für daran angepasste Vogelarten. Daher erfolgen erforderliche Rodungsarbeiten im Zeitraum vom 01.10. bis zum 28.02. und werden damit außerhalb der Brutzeiten ausgeführt.

In Tabelle 3 sind die Lebensraumansprüche der potentiell vorkommenden Vogelarten mit Hauptvorkommen in den wertbestimmenden Lebensraumtypen und deren Übereinstimmung mit den örtlichen Habitatstrukturen im Einzelnen dargestellt.

Tab. 3 Lebensraumansprüche planungsrelevanter Vogelarten und Übereinstimmung mit örtlichen Habitatstrukturen

Tierart / Lebensraumansprüche	Übereinstimmung mit Habitatstrukt.
Feldlerche ehemaliger Steppenbewohner, Charakterart der offenen Feldflur, reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete; Brutreviergröße 0,25 bis 5 Hektar.	nein
Wiesenpieper offene, baum- und straucharme, feuchte Flächen mit höheren Singwarten (z.B. Weidezäune, Sträucher), Bodenvegetation mit ausreichender Deckung, bevorzugt extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore, aber auch Kahlschläge, Windwurfflächen; Brutreviergröße 0,2-2 (max. 7) ha	nein
Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern, Vorkommen auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern; Jagdrevier strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen; Brutreviergröße 20 bis 100 ha	nein

Tab. 3 Forts. Lebensraumansprüche planungsrelevanter Vogelarten und Übereinstimmung mit örtlichen Habitatstrukturen

Tierart / Lebensraumansprüche	Übereinstimmung mit Habitatstrukt.
Steinkauz offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot (v. a. in Obstbäumen, Kopfweiden); Jagdgebiet kurzrasige Viehweiden und Streuobstgärten; Brutplatz in Baumhöhlen, Höhlen und Nischen an Gebäuden und Viehställen	nein an den Obstbäumen wurden keine Baumhöhlen festgestellt
Mehlschwalbe Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen; Lehmnester an Gebäudeaußenwänden, Lehmputzen und Schlammstellen für Nestbau; Nahrungsflächen insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze;	nein an den Abrissgebäuden keine Nester vorgefunden
Rauchschwalbe Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft; Nester in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude), Lehm und Pflanzenteile als Nestmaterial	nein
Feldschwirl gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern, seltener auch auf Getreideäckern	nein
Nachtigall gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsch, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme, Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen; ausgeprägte Krautschicht für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen	nein
Turteltaube offene bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen; Brutplätze meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern; Nahrungsaufnahme auf Ackerflächen, Grünländern und schütter bewachsenen Ackerbrachen; Vorkommen im Siedlungsbereich eher selten	nein

Amphibien

Mit dem Vorhandensein von Amphibien ist nicht zu rechnen, weil im Plangebiet und dessen näherem Umfeld keine stehenden Kleingewässer vorkommen.

Reptilien

Die vorgefundene Biotopausstattung deckt sich nicht mit den bevorzugten Lebensraumtypen der Zauneidechse (Heidegebiete, Halbtrocken- und Trockenrasen sowie sonnenexponierte Waldränder, Feldraine und Böschungen aber auch Sekundärbiotope wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben). Daher ist nicht von einem potentiellen Vorkommen der Zauneidechse auszugehen.

4 Fazit

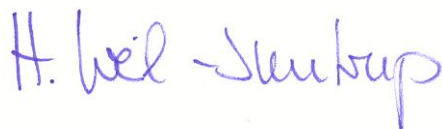
Im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung wurden die vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen erfasst und bewertet. Auf dieser Grundlage wurde eruiert, ob und welche planungsrelevanten Tierarten innerhalb des Plangebietes potentiell vorkommen können und ob sie ggf. von der Planung betroffen sein können.

Im Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung wird festgestellt, dass aufgrund der vorgefundenen Biotopausstattung, der beanspruchten Flächengröße und der Nachbarschaftsbeziehungen das Plangebiet keine essentielle Bedeutung als (Teil)Lebensraum für die potentiell vorkommenden planungsrelevanten Tierarten hat. Auch ist eine planungsbedingte wesentliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten nicht erkennbar.

Vor diesem Hintergrund sind die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG und der Art. 12 und 13 FFH-RL sowie Artikel 5 Vogelschutz-RL nicht erfüllt. Die Ausnahmeregelungen des Art. 16 FFH-RL und Art. 9 Vogelschutz-RL sind daher für diesen Planfall nicht erforderlich.

Dies wird insbesondere durch den Erhalt von Baumstrukturen und die Einbindung von Grünflächen in das Plankonzept erreicht. Zudem werden die erforderlichen Rodungsarbeiten im Zeitraum vom 01.10. bis zum 28.02. und damit außerhalb der Brutzeiten ausgeführt.

Weiterhin können die Grün- und Gartenflächen (rund 47,5 % des Plangebietes) auch weiterhin die Funktion als Jagdraum für Fledermäuse übernehmen.



Warendorf, 04.06.2014

Hildegard Weil-Suntrup
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektin

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): B-Plan Nr. 3.32 „Zwischen Westkirchener Straße und Nordfeld“

Plan-/Vorhabenträger (Name): **Stadt Warendorf** Antragstellung (Datum): **04.06.2014**

Die Stadt Warendorf beabsichtigt zur weiteren wohnbaulichen Entwicklung von Freckenhorst das Gelände der ehemaligen Hauptschule mit seinen Frei- und Reserveflächen einer Wohnbebauung zuzuführen. Daher wird für das ca. 2,6 ha große Plangebiet der B-Plan Nr. 3.32 „Zwischen Westkirchener Straße und Nordfeld“ als B-Plan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB aufgestellt. Mit der Ausweisung des B-Planes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neuversiegelung von 5.575 m² geschaffen. In der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung zum B-Plan sind die artenschutzrechtlichen Sachverhalte ausführlich dargestellt.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung ☒ ja ☐ nein des Vorhabens ausgelöst werden?

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:**

- ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- ☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG**Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:**

- ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)**Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten**

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:**Fledermaus- und Vogelarten****Schutz- und Gefährdungsstatus der Art**

- ☐ FFH-Anhang IV-Art
☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland
Nordrhein-Westfalen

Messtischblatt**4013****Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen**

- ☐ atlantische Region ☐ kontinentale Region
- ☒ grün günstig
☐ gelb ungünstig / unzureichend
☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☒ A günstig / hervorragend
☐ B günstig / gut
☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Erforderliche Rodungsarbeiten werden im Zeitraum vom 01.10. bis zum 28.02. und damit außerhalb von Brut- und Setzzeiten ausgeführt.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

- Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
- Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
- Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
- Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein